

# ***AMTSBLATT*** **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2005

Oderberg, 22. November

Nr. 6/2005

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 2	Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Hohensaaten (Entschädigungssatzung) vom 05.10.2005
Seite 4	Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Oderberg vom 25.10.2005
Seite 7	Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 25.10.2005
Seite 10	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oderberg vom 25.10.2005

### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 11	Öffentliche Bekanntmachung der Meldestelle zu Lohnsteuerkarten für das Jahr 2006
----------	--

### **Nichtamtlicher Teil:**

Seite 12	Information der GAB Eberswalde
----------	--------------------------------

---

#### **Impressum:**

##### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

<b>Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:</b>
--

**Satzung****über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der  
Gemeindevertretung von Hohensaaten  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 23.06.2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung.

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für durch die Gemeindevertretung genehmigte Dienstreisen gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird in dem Monat begonnen, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter den Sitzungen der Gemeindevertretung unentschuldigt fern bleibt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag, als auch die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen für den abgelaufenen Monat bis zum 20. Tag des darauf folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto.

**§ 4****Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

- die Gemeindevertreter 23,00 €
- den ehrenamtlichen Bürgermeister 230,00 €.

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion, sofern sie einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

**§ 5****Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 6,50 €.

**§ 6****Verdienstaussfall**

(1) Ersatz für Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf zwanzig Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussfalles beträgt 10,00 € je Stunde.

**§ 7****Reisekostenentschädigung**

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.

(2) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.

(3) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2005 in Kraft.

Oderberg, 05.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer Sitzung am 23.06.2005 vorstehende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Hohensaaten (Entschädigungssatzung) beschlossen.

Die Entschädigungssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 05.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## **Satzung**

### **über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Oderberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit §§ 43 und 81 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210/211), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Oderberg beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet außer Ortsteil Neuendorf.

(2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

1. Gebietsteil 1: Sanierungsgebiet
2. Gebietsteil 2: übriges Stadtgebiet.

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

(3) Der räumliche Geltungsbereich im Gebietsteil 1 umfasst:

Berliner Straße, Angermünder Straße, Teile der Brodowiner Straße (Innenbereich gemäß § 34 BauGB), Schwedter Straße 1-1a, Oberkietz 1-39, Gartenstraße 1-4, Gartenstraße 18-22, Puschkinufer 1-14.

(4) Der räumliche Geltungsbereich im Gebietsteil 2 umfasst die übrigen Bereiche der Stadt Oderberg.

#### **§ 2**

#### **Ablösebeträge**

(1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten (Anlage 01) zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs bzw. Bodenwertes/m<sup>2</sup> (Anlage 02) wird der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge (§ 43 (4) BbgBO) festgelegt.

(2) Die Stadt Oderberg kann auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst (Stellplatzablösevertrag). Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(3) Über den Antrag auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen entscheidet die Stadt Oderberg.

(4) Die Höhe der Ablösesumme für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$A = F \times (B + K)$   
Dabei bedeuten:

A = Ablösebetrag in €  
 F = 25 m<sup>2</sup> Stellplatzfläche je Stellplatz einschließlich Zufahrt  
 B = Bodenwert in €/m<sup>2</sup>  
 K = Herstellungskosten der Stellplatzfläche je m<sup>2</sup> in € gemäß Ermittlung  
 überschlägiger Baukosten  
 Der Ablösebetrag ist auf volle 5 € abzurunden.

- (5) Die Ablösung notwendiger Stellplätze nach § 45 (5) BbgBO (Kraftfahrzeuge behinderter Menschen) ist nicht zulässig.

### § 3

#### Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Oderberg nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
 Amtsdirektor

#### Anlage 01

Ermittlung überschlägiger Baukosten für Stellplätze

##### 1 Berechnungsgrundlagen:

Stellplatzgröße:	5,00 m x 2,5 m	= 12,50 m <sup>2</sup>
Zufahrt anteilig:	5,00 m x 2,5 m	= <u>12,50 m<sup>2</sup></u>
Zugrunde gelegte Fläche:		25,00 m <sup>2</sup>

##### 2 Sanierungsgebiet

##### 2.1 Natursteinpflaster

Aufbau:	10 cm Kleinsteinpflaster, Granit
	4 cm Pflasterbett, Splitt 0/5
	15 cm Schottertragschicht 0/45
	<u>26 cm Frostschuttschicht 0/32</u>
	55 cm Gesamtaufbaustärke

##### Bauleistungen und Kosten

		EP	GP
Aushub:	25 m <sup>2</sup> x 0,55 m = 13,75 m <sup>3</sup>	11,50 €/m <sup>3</sup>	158,13 €
Tiefbord 10/25, Granit, anteilig	7,50 m	33,50 €/m	251,25 €
Frostschuttschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,26 m = 6,50 m <sup>3</sup>	21,00 €/m <sup>3</sup>	136,50 €
Schottertragschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,15 m = 3,75 m <sup>3</sup>	30,00 €/m <sup>3</sup>	112,50 €
Kleinsteinpflaster	25 m <sup>2</sup>	56,00 €/m <sup>2</sup>	<u>1.400,00 €</u>

Baukosten (netto)	2.058,38 €
+ 16 % MwSt	329,34 €

##### Baukosten (brutto)

**2.387,72 €**

Baukosten je m<sup>2</sup>

96 €/m<sup>2</sup>

**3 Sonstiges Stadtgebiet****3.1 Variante Betonpflaster**

Aufbau: 10 cm Betonpflaster 10/20  
 3 cm Pflasterbett, Splitt 0/5  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
27 cm Frostschuttschicht 0/32  
 55 cm Gesamtaufbaustärke

**Bauleistungen und Kosten**

		<i>EP</i>	<i>GP</i>
Aushub:	25 m <sup>2</sup> x 0,55 m = 13,75 m <sup>3</sup>	11,50 €/m <sup>3</sup>	158,13 €
Tiefbord 10/25, Beton, anteilig	7,50 m	17,50 €/m	131,25 €
Frostschuttschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,27 m = 6,75 m <sup>3</sup>	21,00 €/m <sup>3</sup>	141,75 €
Schottertragschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,15 m = 3,75 m <sup>3</sup>	30,00 €/m <sup>3</sup>	112,50 €
Betonsteinpflaster	25 m <sup>2</sup>	26,00 €/m <sup>2</sup>	<u>650,00 €</u>
Baukosten (netto)			1.193,63 €
+ 16 % MwSt			190,98 €

**Baukosten (brutto)****1.384,61 €**Baukosten je m<sup>2</sup>56 €/m<sup>2</sup>**3.2 Variante bituminöse Befestigung**

Aufbau: 3 cm bituminöse Deckschicht 0/8  
 10 cm bituminöse Tragschicht 0/22  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
27 cm Frostschuttschicht 0/32  
 55 cm Gesamtaufbaustärke

**Bauleistungen und Kosten**

		<i>EP</i>	<i>GP</i>
Aushub:	25 m <sup>2</sup> x 0,55 m = 13,75 m <sup>3</sup>	11,50 €/m <sup>3</sup>	158,13 €
Tiefbord 10/25, Beton, anteilig	7,50 m	17,50 €/m	131,25 €
Frostschuttschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,27 m = 6,75 m <sup>3</sup>	21,00 €/m <sup>3</sup>	141,75 €
Schottertragschicht	25 m <sup>2</sup> x 0,15 m = 3,75 m <sup>3</sup>	30,00 €/m <sup>3</sup>	112,50 €
bituminöse Tragschicht	25 m <sup>2</sup>	8,50 €/m <sup>2</sup>	212,50 €
bituminöse Deckschicht	25 m <sup>2</sup>	7,00 €/m <sup>2</sup>	<u>175,00 €</u>
Baukosten (netto)			931,13 €
+ 16 % MwSt			148,98 €

**Baukosten (brutto)****1.080,11 €**Baukosten je m<sup>2</sup>44 €/m<sup>2</sup>**Anlage 02****Bodenwert**

Der Bodenwert ergibt sich aus dem Verkehrswert des Baugrundstücks zum Zeitpunkt der Ablösung. Anhaltspunkt für diesen Bodenwert ist die jeweils neueste Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Barnim. Wird der an Hand der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Barnim ermittelte Bodenwert vom Bauherrn nicht anerkannt, so kann er auf eigene Kosten ein Gutachten bei einem von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudewertermittlung einholen. Der in diesem Gutachten festgestellte spezielle Bodenwert ist für den Bauherren und die Stadt Oderberg im Ablöseverfahren bindend.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.10.2005 vorstehende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Oderberg beschlossen.

Die Stellplatzablösesatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Mirosław  
Amtsdirektor

---

### **Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Oderberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Oderberg eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder zum Schlafen genutzt wird. Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen/Gebäude, die über
- mindestens 23 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
  - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe,
  - Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
- Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
  - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen

- Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingarten-Gesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BkleinG).
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Als jährlicher Mietaufwand im Sinne dieser Satzung wird das Gesamtentgelt angesetzt, das der Steuerpflichtige als Mieter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten, die durch kommunale Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden (z.B. Gebühren der Stadt oder des Landkreises). Nicht einzubeziehen sind Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.

(3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Abs.1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs.1 der Abgabenordnung (AO 1977) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Jahresrohmiete nach § 3.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### **§ 5**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 6**

#### **Festsetzung der Steuer**

(1) Die Stadt setzt die Steuer durch Bescheid fest.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.



### **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Oderberg, Kämmerei – Sachgebiet Steuern innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Änderungen beim jährlichen Mietaufwand (Jahresrohmiete) sind dem Amt Oderberg, Kämmerei - Sachgebiet Steuern unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietänderungsverträge, die die Jahresrohmiete berühren, nachzuweisen.

### **§ 8 Mitteilungspflicht**

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Oderberg zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich mitzuteilen:

- den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
- ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Oderberg, Kämmerei – Sachgebiet Steuern verpflichtet.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Festlegungen der §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) gehandelt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Oderberg vom 14.08.1997 außer Kraft.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.10.2005 vorstehende Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oderberg

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 13.10.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Oderberg vom 12. Juni 2002, bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Oberbarnim - Echo, am 20. Juni 2002 und im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Ausgabe 1/2002 vom 15. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

### 1. Änderung des § 10, Abs. 2

Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt:

„Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.“

### 2. In-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 20. Juni 2001 in Kraft.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.10.2005 vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.10.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

**Sonstige amtliche Mitteilungen:****Öffentliche Bekanntmachung****Lohnsteuerkarten 2006**

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 05.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahrs 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.  
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Oderberg, 27.09.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

<b>Nichtamtlicher Teil:</b>
-----------------------------

**Information der GAB****Abfalltourenplan / Sperrmüllkarte 2006**

Die GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH teilt mit, dass die Tourenpläne 2006 bis Mitte Dezember 2005 an alle Haushalte verteilt werden. Eine Neuerung für das Jahr 2006 ist, dass die Sperrmüllkarten nicht mehr flächendeckend mit den Tourenplänen verteilt werden. Bürger, die für ihren Haushalt eine Sperrmüllentsorgung wünschen, müssen eine Sperrmüllkarte bei der GAB anfordern. Unverändert umfasst der Leistungsumfang der Sperrmüllentsorgung eine Abfuhr im Jahr mit einer Menge bis zu 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt. Die Telefonnummern ihrer Kundenberater sind in der Abfallfibel sowie im Internet unter [www.gab.barnim.de](http://www.gab.barnim.de) zu finden.

---